



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Dissidenten-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Johannes Lichdi

GZ: (OB) 15.3

Datum: 30. NOV. 2021

— **Umsetzung der Bürgerbeteiligungssatzung**  
AF1823/21

Sehr geehrter Herr Lichdi,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie nicht „knapp gehalten“ im Sinne von § 19 Abs. 1 GO SR ist und weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

— Die Anfrage ist auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über den Umsetzungsstand der Bürgerbeteiligungssatzung gerichtet. Zeitlich soll augenscheinlich der Zeitraum ab Inkrafttreten der Satzung bis zum Zeitpunkt der Fragestellung beleuchtet werden. Die Anfrage erfüllt jedenfalls in der Gesamtschau der Fragen nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Ferner müsse der Sachverhalt "überschaubar" sein. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

**„Der Stadtrat hat im März 2019 die Bürgerbeteiligungssatzung beschlossen. Sie gibt den Bürgerinnen und Bürgern nach Vorlage einer entsprechenden Anzahl von Unterschriften das Recht auf Information oder auf Empfehlungen zu bestimmten Vorhaben.**

Die Bürgerbeteiligungssatzung enthält Aufträge an den Oberbürgermeister, die dieser bis heute - zweieinhalb Jahre nach Beschlussfassung - nicht erledigt hat. Es drängt sich der Eindruck auf, dass der OB kein Interesse an der Anwendung der Satzung hat.

Die Anwendung der Bürgerbeteiligungssatzung erfordert eine rechtzeitige Information der Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt über wichtige Vorhaben der Stadt. Vorhaben sind alle Angelegenheiten, für die der Stadtrat, ein Stadtbezirksbeirat oder ein Ortschaftsrat Entscheidungsspielräume haben (§ 2 Abs. 1). Der OB ist daher verpflichtet, über Vorhaben so rechtzeitig öffentlich zu informieren, dass Bürgerinnen und Bürger entscheiden können, ob sie ein bestimmtes Bürgerbeteiligungsverfahren einleiten wollen.

Die Bürgerbeteiligungssatzung gibt dem Oberbürgermeister den Auftrag, Muster zu veröffentlichen, um Formfehler zu vermeiden und Bürgerbeteiligungsverfahren zu erleichtern. Zudem hat er die Weisungsfreiheit einer Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligungsverfahren sicherzustellen, um eine verwaltungsunabhängige und kompetente Begleitung der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

Schließlich ist die erste Evaluation der Satzung überfällig.

#### Fragen:

1. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 hat der Oberbürgermeister Vorhaben mindestens drei Monate vor der ersten Befassung in einem Ausschuss auf der Internetseite der Landeshauptstadt zu veröffentlichen. Wann beabsichtigt der OB dieser Verpflichtung nachzukommen?
2. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2, 1. Alternative, hat der Oberbürgermeister unverzüglich bekannt zu geben, wenn er ein bestimmtes wichtiges Vorhaben verfolgt. Wann beabsichtigt der OB, dieser Verpflichtung nachzukommen?
3. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2, 2. Alternative, hat der Oberbürgermeister unverzüglich bekannt zu geben, wenn er als Träger öffentlicher Belange von Bund oder Land zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde. Wann beabsichtigt der OB, dieser Verpflichtung nachzukommen?“

Es fand eine intensive Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten der Umsetzung des angesprochenen § 4 statt. Es ergeben sich dabei zahlreiche Herausforderungen in Bezug auf Auslegung dieses, insbesondere im Hinblick auf die Fülle der Vorhaben bei unterschiedlichen Vorhaben-Definitionen. Neben der inhaltlichen Bearbeitung erfolgt die Arbeit an technischen Lösungen. Erste „Pilotlösungen“ werden aufgesetzt, für aktuelle Vorhaben nutzt die Stadtverwaltung bereits das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen mit entsprechenden Anpassungen für die Landeshauptstadt Dresden. Sowohl bei den inhaltlichen als auch bei den technischen Arbeitsschritten zeichnet sich die Notwendigkeit von weiterführenden Regelungen und für deutliche Überarbeitungen ab.

4. „Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 soll der Oberbürgermeister durch eine Verwaltungsvorschrift regeln, in welchen Fällen seiner Zuständigkeit er beabsichtigt, Bürgerbeteiligungsverfahren nach der Satzung gelten zu lassen. Beabsichtigt der OB, dieser Aufforderung nachzukommen?“

Die rechtliche Prüfung hierzu ist nicht abgeschlossen.

5. „Auf welche Weise hat der Oberbürgermeister die Voraussetzungen geschaffen, um gemäß § 7 auf einer elektronischen Plattform Vorhaben, für ein Bürgerbeteiligungsverfahren durchgeführt wird, öffentlich zu diskutieren?“

Die Beteiligungsplattform des Freistaates Sachsen dient auch der Landeshauptstadt Dresden schon länger als Austauschraum. Hier finden und fanden Beteiligungen der Landeshauptstadt Dresden statt. In der Weiterentwicklung der Bürgerbeteiligungsformate wird auch die Plattform eine weitere wichtige Rolle spielen: <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/dresden/startseite>

6. **„Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 gibt der Oberbürgermeister "geeignete Muster für Unterschriftenlisten öffentlich bekannt." Wann beabsichtigt der OB, diese Muster öffentlich bekannt zu geben?**
7. **Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 soll der Oberbürgermeister ein Verfahren bereitstellen, mit dem Beteiligungsanträge mit authentifizierten Unterschriften entgegengenommen werden können. Wann beabsichtigt der Oberbürgermeister, diese elektronische Verfahren bereit zu stellen?“**

Modellprojekte zu authentifizierten elektronischen Unterschriften werden in der Stadtverwaltung aktuell angestrebt, ein Übergang aus diesen Modellprojekten hin zur Nutzbarkeit zum Beispiel für die Beteiligungsanträge wird geprüft. Anschließend können geeignete Muster öffentlich bekannt gemacht werden.

8. **„Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 kann der Oberbürgermeister eine Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligungsverfahren einrichten. Beabsichtigt der OB, eine solche Stelle einzurichten? Wenn ja, bis wann?“**

Die Stelle eines Koordinators Bürgerbeteiligung/Projekte mit dem Schwerpunkt-Aufgabenbereich Bürgerbeteiligungssatzung ist eingerichtet. Die Stelle musste bereits nach kurzer Zeit mehrfach neu besetzt werden, da sich die Inhaber der Stelle neuen Aufgaben zugewendet haben. Ziel ist es ab dem 1. Quartal 2022 die Koordinierungsstelle wieder personell besetzt zu haben.

9. **„Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 hat der Oberbürgermeister durch Verwaltungsanordnung sicherzustellen, "dass die Mitarbeiter der Koordinierungsstelle oder die Beauftragten bei der Durchführung von Beteiligungsverfahren weisungsfrei handeln". Wann beabsichtigt der OB, eine solche Anordnung zu erlassen?“**

Dienstordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Beteiligungssatzung müssen rechtlich unteretzt werden. Eine abschließende Prüfung ist vorgesehen.

10. **„Gemäß § 16 hat der Oberbürgermeister die Bürgerbeteiligungssatzung 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten auswerten und dem Stadtrat zu berichten. Wann beabsichtigt der OB, diese Auswertung dem Stadtrat vorzulegen?“**

Im Jahr 2021 war dies aufgrund beschriebener personeller Situation nicht möglich. Hinzukommt, dass auch aufgrund der pandemischen Situation seit Frühjahr 2020 wesentliche Punkte der Beteiligungssatzung nicht weiterverfolgt werden konnten, diese auszuwerten und zu evaluieren, ist somit nicht möglich. Eine vorgesehene Auswertung im Jahr 2022 wird sich kurzfristigen Realisierbarkeiten annehmen und notwendige Änderungsbedarfe aufzeigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert